

107. Können die Spediteure und Fuhrunternehmer eines bestimmten Bezirks sich in ihrer Gesamtheit von der Haftung für eigenes Verschulden oder für Verschulden ihrer leitenden Angestellten freizeichnen, wenn sie sich erbieten, auf Kosten der Auftraggeber das Gut zu versichern?

I. Zivilsenat. Urk. v. 21. März 1923 i. S. Südb. Transp. Verf. A. G. (Rl.) w. B. (Wfl.). I 203/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte übernahm am 18. Februar 1920 im Auftrage der Firma A. Sch. in Berlin die Spedition einer Eilgutsendung nach L.

Auf dem Wege von der Firma A. Sch. zum Lager der Beklagten wurden zwei Ballen vom Rollwagen gestohlen. Die Klägerin, der die Rechte der Firma A. Sch. abgetreten sind, verlangt Schadenersatz. Die Beklagte beruft sich auf die Berliner Spediteurbedingungen, nach deren § 8 sie für jedes verlorene Kilogramm nur 1,20 M zu ersetzen habe. Diesen Betrag hat sie bezahlt, im übrigen beantragt sie Klageabweisung. Die Klägerin erwidert, der § 8 der Spediteurbedingungen sei insoweit sittenwidrig und nichtig, als er die Haftung des Spediteurs wegen seines eigenen Verschuldens beschränke. Eigenes Verschulden liege vor, da die Beklagte dem Rollwulcher keinen Begleiter mitgegeben habe.

In beiden Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Es handelt sich nur um die Frage, ob die Haftungsbeschränkung der Spediteure, die in jenen Bedingungen ausgesprochen ist, ganz oder teilweise wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist.

Der § 8 der „Geschäftsbedingungen der Spediteure Groß-Berlins“ setzt fest: Falls der Wert des Gutes in den Begleitpapieren angegeben wird, so versichert der Spediteur das Gut gegen das örtliche Risiko und berechnet dafür die von den vereinigten Berliner Spediteuren jeweils festgesetzten Gebühren. Wird der Wert des Gutes nicht angegeben oder die Versicherung nicht gewünscht, so beschränkt sich die Haftung des Spediteurs auf den Höchstbetrag von 1,20 M für das Bruttokilo. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Haftungsbeschränkung auch dann eintreten soll, wenn nicht ein Verschulden eines Angestellten, sondern ein eigenes Verschulden des Spediteurs selbst vorliegt. Das ist in § 12 der Geschäftsbedingungen auch noch ausdrücklich hervorgehoben.

Das Berufungsgericht hat angenommen, eine unzulässige „Anebelbestimmung“ liege nicht vor. Die Haftungsbeschränkung sei durch die Verhältnisse der Nachkriegszeit, insbesondere die Unzuverlässigkeit der Angestellten gerechtfertigt. Durch diese Verhältnisse seien die Spediteure gezwungen worden, ihre Haftung herabzumindern, wenn sie überhaupt noch zu erträglichen Sätzen Expeditionsaufträge übernehmen wollten. Den Interessen des Auftraggebers werde dadurch Genüge getan, daß der Spediteur erkläre, bei Angabe des Wertes der Güter werde er Versicherung nehmen. Dann trete die volle gesetzliche Haftung ein. Da die Versicherungsprämie im Verhältnis zu der gewonnenen Sicherheit gering sei, laufe die Bestimmung im Endergebnis nur auf eine Erhöhung der Expeditionsätze hinaus. Deshalb könne nicht von einer unsittlichen Ausnutzung einer Monopolstellung die Rede sein.

Die Revision rügt, daß diese Ausführungen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere dem Urteile Vb. 103, S. 82, widersprechen. Diese Rüge muß für berechtigt erachtet werden.

In dem erwähnten Urteile ist dargelegt, daß, wenn Gewerbeunternehmer, die ein für den Verkehr unentbehrliches Gewerbe betreiben, sich zusammentun und dadurch gewissermaßen eine Monopolstellung einnehmen, sie nicht für sich besondere, mit der Rechtsauffassung unvereinbare Vorteile ausbedingen dürfen, durch die dem Verkehr besondere Fesseln aufgezwungen werden. Als eine solche unzulässige Maßnahme ist es angesehen, wenn die Spediteure, Frachtführer, Güterbestätter usw. eines Ortes sich von der Haftung für eigenes Verschulden oder für Verschulden ihrer leitenden Angestellten freizeichnen. Eine derartige Freizeichnung ist für sittenwidrig und deshalb für unwirksam erachtet worden. Vorliegenden Falles handelt es sich darum, ob die Sache anders liegt, also die Freizeichnung zulässig wird, wenn der Gewerbeunternehmer sich er bietet, Versicherung zu nehmen gegen Verechnung einer von den vereinigten Berliner Spediteuren festgesetzten Gebühr. Das Reichsgericht vermag diese Frage nicht mit dem Kammergericht zu bejahen. Die Sachlage ist nicht so, daß es sich nur um eine reine Geldfrage handelt. Dem Interesse des Auftraggebers ist in den meisten Fällen nicht damit gebient, daß er, anstatt über seine Ware verfügen zu können, auf eine Forderung gegen eine Versicherungsgesellschaft verwiesen wird. In aller Regel ist es ihm um seine Ware zu tun und nicht um eine Schadenersatzforderung. Er kann deshalb verlangen, daß der Spediteur die durch die Umstände gebotenen Maßregeln trifft, um die Ware vor Beschädigung oder vor Verlust zu behüten. So zu verfahren, ist die Pflicht des Spediteurs; von dieser kann er weder sich selbst noch seine leitenden Angestellten freizeichnen, indem er sich zur Versicherungsnahme er bietet. Diese grundsätzliche Rechtsanschauung wird, wie zutage liegt, auch nicht etwa dadurch erschüttert, daß der Auftraggeber, falls der Spediteur die Erfüllung seiner Pflicht versäumt, doch wieder auf einen Schadenersatzanspruch gegen den letzteren angewiesen ist. Denn einmal kann dieser Anspruch erheblich weiter greifen, als der Ersatzanspruch gegen die Versicherung, und sodann kann die Ermägung, daß der Schadenersatzanspruch in der Regel auf Geldersatz geht, überhaupt nicht dahin führen, die grundlegende, von der allgemeinen Rechtsüberzeugung geforderte Sorgfaltspflicht des Spediteurs in der Weise wieder zu beseitigen, daß der Spediteur diese seine Pflicht durch einen Anspruch gegen eine Versicherungsgesellschaft von vornherein ablösen darf.